Ien follen, welche bereits bestätigt find und innerhalb einer befimmten Krift nicht um die anderweite Beftatigung nachfuchen. Meine Unficht über die Bestätigung ber Actiengesellschaften Seiten ber Staatsregierung im Allgemeinen, bie ich bei ber allgemeinen Debatte über ben vorliegenden Berathungsgegenftand geaußert habe, hat fich nicht geandert, fo bag ich lediglich me= gen ber erften beiben Paragraphen gegen bas Gefet mich er= flaren werde. Fur ben Sall jedoch, bag bas Gefet angenom: men wird, erlaube ich mir eine Abanderung zu der gegenwartigen Paragraphe vorzuschlagen, und zwar in Bezug auf bie Frift, binnen welcher die Bestätigung nachgesucht werden foll, ober in Bezug auf bie Bestimmung wegen Beifugung ber Statuten. Mir scheint die Frift zu furg zu sein, wenn der Punct, daß die Statuten fofort bem Gesuche um anderweite Bestätigung beis gefügt werden follen, nicht in Wegfall gebracht wirb. Es giebt Actiengesellschaften, welche bestätigt find und noch keine Statuten haben. Sollen biefe binnen 8 Wochen um fernere Bestätigung nachsuchen, und feht vielleicht ber Entwerfung und Feststellung ber Statuten ein zufälliges Sinderniß im Wege, fo wurden fie von ben Bortheilen, Die ben Uctiengefellschaften burch vorliegendes Gefet in Bezug auf civilrechtliche Bestimmung gewährt werben follen, feinen Bortheil gieben konnen. Ich glaube baber, es ift nothwendig, und mein Untrag geht babin, entweder zu fegen: "fo haben fie binnen einem Jahre nachzusuchen" ober die Worte in Wegfall zu bringen: "bie Statuten beizufügen." Denn wenn bie Beftimmung, baß die Statuten fofort beigefügt werben follen, in Wegfall tommt, hangt es von ber Staatsregierung ab, eine Frift zu bestimmen, vorzüglich wenn fie bie Berhaltniffe ber Actiengefellschaften naber fennen gelernt hat.

Abg. Sach fe: Mir scheint die Bestimmung einer gewissen Zeit ganz wegbleiben zu konnen und es fur die Actienvereine vortheilhafter zu sein, wenn es ihnen freisteht, die Genehmigung zu jeder Zeit nachzusuchen.

Abg. Rour: Die Untrage des Abg. Tobt find zwiefacher Art, und auf alternative Untrage kann die Kammer nicht eingehen. Es wurden zwei Untrage gestellt werden muffen.

Prasident: Es sind zwei Antrage eingegangen, von denen der zweite nur alternativ gestellt ist, im Fall der erste in Bezug auf die geringere Frist keine Annahme sindet. Das erstere Amendement lautet so: statt "binnen 8 Wochen" zu sehen: "binnen 1 Jahre" in der dritten Zeile der §. 8. Ich frage: Ob die Kammer dieses Amendement unterstütt? Es geschieht ausreichen d.

Abg. Rour: Da könnte wohl auch das zweite gleich mit zur Unterstützung gebracht werben?

Prasident: Im Fall das erste angenommen wird, so wurde der Untragsteller das zweite fallen lassen.

Abg. Todt: Wenn das erfte angenommen wird, bann ist das zweite nicht mehr nothig.

Referent v. Friesen: Ich habe bie Bemerkung zu machen, bag es mir gang gleich fcheint, ob eine langere ober fürzere Frift festgestellt wird. Gine Frift muß boch festgeset werben, fonft wurden bie Actienvereine, welche fruber beftatigt find, in ber Ungewißheit schweben, ob die Bestimmungen bes Gefetes auf fie anwendbar feien ober nicht. Das Dublifum wurde fich in gleicher Ungewißheit befinden, und bie Staatsregierung wußte ebenfalls nicht, aus welchem Gefichts. puncte fie die Actienvereine gu beurtheilen batte. Db nun diese Frift 8 Wochen bauert ober eine langere Beit, scheint nicht fo erheblich zu fein, um beshalb eine 26, anberung gu beantragen; benn, wenn ein Uctienberein bie Beftatigung munichte, fo konnte er, wenn er binnen 8 Bochen mit feinen Statuten vielleicht nicht zu Stande fom: men konnte, bei ber Staatsregierung um Berlangerung ber Frift nachsuchen. Es wird ja ein folcher Aufschub in viel mich: tigern Fallen geftattet, warum follte es unter geeigneten Umftanden von der Staatsregierung nicht auch in biefem Kalle gugeftanden werden?

Secr. Richter: Der Antragsteller hat seinen Antrag auf die Voraussehung gegründet, daß ein bestätigter Actienverein bestehe, ohne daß die Statuten zum Behuf der Bestätigung an die Staatsregierung eingesendet worden. Ich würde nicht eher über den Antrag und darüber, ob ich für oder gegen densselben stimmen soll, mich entschließen können, bevor ich nicht von der Staatsregierung darüber in Gewißheit gesetzt bin, ob ein Fall vorgekommen, wo dieselbe, ohne Einsicht der Statuten einen Actienverein bestätigt haben sollte. Ich kann mir nicht denken, daß die Staatsregierung einen Verein bestätigt haben sollte, ohne Kenntniß von seiner Organisation zu nehmen.

Staatsminifter Doftig und Jandendorf: Gine folche Bestätigung hat bisher nicht stattgefunden.

Secr. Richter: Dann konnte ich für ben Antrag nicht stimmen.

Abg. Todt: Es ist Seiten der Staatsregierung bemerklich gemacht worden, daß ein nicht bestätigter Actienverein nicht bessehe. Ich gebe zu, daß ein umfänglicher nicht besteht; ich mußaber auf denjenigen Actienverein aufmerksam zu machen mir erslauben, der im Voigtlande zu Empordringung der Mineralquellen zu Esster sich gebildet hat. Dieser ist von der Staatsregierung bestätigt worden, hat aber bis jest noch keine Statuten eingereicht. Es hat an zufälligen Umständen gelegen, daß diesselben noch nicht entworfen sind.

Staatsminister Nostig und Jan denborf: Eine eigents liche Bestätigung bes Vereins hat nicht stattgefunden. Es sind auch keine Statuten eingereicht worden; Kenntniß hat aber allerdings die Staatsregierung von diesem Unternehmen.

(Befdluß folgt.)

Mit ber Rebaktion beauftragt: Dr. Gretfchel.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresben.